Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

176 (26.7.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 176 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 26. Juli 1876.

Deutschland.

* **Berlin**, 22. Juli. Ueber den Fall des Gesetzes betreffs Verleihung der akademischen Grade im französischen Senat schreibt die „National-liberale Correspondenz": Abermals ist man in Frankreich an einem kritischen Punkte angelangt. Seit Wochen, ja seit Monaten drehten sich alle Erörterungen über innere Politik um eine Frage, deren ernstliche Aufstellung man nach deutschen Begriffen kaum für möglich halten würde. Wenn unsere Ultramontanen von der anzustrebenden „Freiheit des Unterrichts" reden, so wissen wir, was das zu bedeuten hat, und gehen über die Forderung mit heiterer Seelenruhe hinweg; hell auflachen aber würden wir, würden sie etwa auch die Prätension erheben, daß im Sinne dieser „Freiheit" errichtete, d. h. dem Einfluß des Staates thatsächlich durchaus entzogene Hochschulen „akademische Grade", Befähigungsdiplome zu ertheilen befugt seien, deren rechtliche Giltigkeit mit allen ihren Wirkungen der Staat einfach anzuerkennen hätte. In Frankreich konnte diese Prätension nicht allein in vollem Ernst discutirt werden, sie ist durch das famose Gesetz über die „freien Hochschulen" im vorigen Jahre in aller Form sanctionirt worden. Mit Recht durfte der Ultramontanismus jenes Gesetz als den größten Triumph feiern, den er seit langer Zeit errungen. Eben so naturgemäß aber mußte die liberale Partei trachten, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. In der That war in dem Wahlkampfe zu Anfang dieses Jahres die Beseitigung des Gesetzes über die „freien Hochschulen" eine der vornehmsten Forderungen des Programms der Linken, und der in Folge des Sieges der republikanischen Parteien an's Ruder gelangte Unterrichtsminister Waddington erklärte sofort bei Antritt seines Amtes, daß wenigstens die Zurückeroberung der Verleihung der Grade als eines ausschließlich dem Staate zustehenden Rechtes unabweislich geboten sei. Eine in diesem Sinne von ihm eingebrachte Abänderung des vorjährigen Gesetzes ist in der Abgeordnetenkammer ohne große Mühe angenommen worden, der Senat aber hat sie mit 144 gegen 139 Stimmen abgelehnt. Die viertägige Debatte, welche mit diesem Ausgange endete, hat sachlich neue Gesichtspunkte in dem seit Jahr und Tag geführten Streite nicht zu Tage gefördert. Der Unterrichtsminister konnte nur erklären, „der Staat könne seinen officiellen Stempel nicht auf die Producte von Universitäten drücken, auf welche er keine Einwirkung habe." Damit war Alles gesagt, dessen es zur Motivirung der Vorlage bedurfte. Die Anstrengungen, welche der frühere Unterrichtsminister Wallon, unter dessen Auspicien das Gesetz von 1875 zu Stande gekommen, Hand in Hand mit dem Feldmarschall der Ecclesia militans in Frankreich, Bischof Dupanloup, machte, um die vollständige Unschädlichkeit der betreffenden Bestimmungen zu beweisen, waren sicherlich nicht geeignet, dies Argument zu entkräften. Der sonst so streitbare Bischof pries übrigens diesmal in allen Tonarten den Geist der Duldung, der die katholische Kirche beseele, und der Herzog v. Broglie operirte mit dem Gespenst der „socialen Gefahr", um dessentwillen man die Kirche unumschränkt gewähren lassen müsse. Beide aber wurden im Eifer für die unversehrte Erhaltung des Gesetzes von 1875 noch übertrumpft durch Laboulaye, denselben Mann, der unter dem Kaiserreich mit mannhaftem Freimuth die Grundsätze der Selbstverwaltung gepredigt hat, jetzt aber — man muß in der That fast zweifeln, ob bloß aus doctrinärer Verblendung — eine Art von „Freiheit" vertheidigt, welche, wenn sie wirklich zur Entfaltung gelangte, Frankreich unter einen zehnfach schlimmeren Despotismus, als den des Kaiserthums, beugen würde. Obgleich Laboulaye bereits im vorigen Jahre sehr entschieden für die „Unterrichtsfreiheit" eingetreten war, so erinnerte man sich doch sehr wohl, daß er für den Paragraphen, welcher den freien Facultäten das Recht der Verleihung der Grade übertrug, nicht gestimmt hatte. Diesmal trug er kein Bedenken, den Einwürfen seiner ehemaligen Gesinnungsgenossen gegenüber jenes Recht ausdrücklich als eine von allen Katholiken anerkannte, keineswegs als eine bloß von den Klerikalen behauptete Nothwendigkeit darzustellen. Der einzige neue unter sämmtlichen Einwänden gegen die Waddington'sche Aenderungsvorlage war die Zweckmäßigkeits-Erwägung, daß ein Gesetz, welches in dem betreffenden Punkte noch gar nicht in Wirksamkeit getreten sei, also eine schädliche Wirkung noch gar nicht habe äußern können, auch keiner Abänderung unterzogen werden dürfe. Mit dem Aufwande aller Künste der jesuitischen Dialectik suchte Dupanloup diesen Satz zu beweisen, und Broglie appellirte an den Charakter des Senats als des Hüters der Stabilität in der Gesetzgebung. Darauf gab man ihnen aber zu bedenken, daß eben das Land das Gesetz von 1875 auf's unzweideutigste verurtheilt habe, und ganz besonders treffend bemerkt der liberale „Temps": „Der Bischof von Orleans vergißt nur Eins: Das Gesetz von 1875 hat urplötzlich die Ueberlieferung von beinahe einem Jahrhundert zerstört." Kurz, mit Vernunftgründen hätten die Gegner der Waddington'schen Vorlage wahrlich keinen Sieg erfochten. Dennoch haben sie ihn erlangt; mit winziger Majorität zwar, aber das ändert nichts an der Sache. Der Feldzug der Liberalen unter Waddington's Führung ist gescheitert, der clericale Triumph von 1875 bleibt ungeschmälert. — Trotzdem hat der Ultramontanismus noch keine Veranlassung, den 21. Juli 1876 in seinem Kalender roth anzustreichen. Ob Hr. Waddington in Folge seiner Niederlage zurücktreten wird, ist im Augenblick noch nicht zu sagen. Das Ministerium hatte es allerdings bei Zeiten vorsichtiger Weise abgelehnt, aus der in Rede stehenden Abstimmung eine Vertrauensfrage zu machen; aber was Waddington speciell betrifft, so bildete die Angelegenheit einen so wesentlichen Punkt seines Programms, daß es nicht Wunder nehmen könnte, wenn er dennoch zurückträte, um etwa Hrn. Laboulaye, dem man schon längst Ministeraspirationen zuschreibt, Platz zu machen. Wichtiger aber, als diese Personenfrage, dünkt uns die Thatsache, daß durch das Abstimmungsresultat im Senate zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften ein bedeutsamer Conflict hervorgerufen ist. Einerlei, ob der Präsident Mac Mahon Angesichts der im Senate constatirten klerikalen Majorität gewissen reactionären Einflüssen, denen er bisher widerstand, in Zukunft nachgeben, oder ob er das augenblicklich herrschende System beibehalten wird — die bloße Thatsache schon jenes Conflictes kann auf den auch in Frankreich entbrannten „Culturkampf" nur verschärfend wirken. Möglich, daß dieser Kampf schwere Krisen über unser Nachbarland heraufführt, möglich, daß der Ultramontanismus seinem neuesten Triumphe noch andere von nicht geringerer Bedeutung hinzufügt; aber wir denken viel zu hoch von dem Genius der französischen Nation, um annehmen zu können, daß ihn die finsteren Gewalten auf die Dauer beugen und unterjochen sollten.

Frankreich.

♁ **Versailles**, 22. Juli. **Sitzung des Abgeordnetenhauses.**

Hr. Benjamin Raspail bringt den Antrag ein, daß in die Commune-Verfolgungen, da man dieselben nun einmal nicht ganz aufgeben wolle, auch die agents provocateurs und die Urheber der bei der Bewältigung der Commune begangenen Morde einbegriffen würden. Der Antragsteller verlangt die Dringlichkeit. Hr. Léon Renault unterstützt den letzteren Antrag, um dann auch gleich die „Vorfrage" stellen zu können. Die Dringlichkeit wird denn auch erklärt und Hr. Léon Renault motivirt sogleich seinen Antrag auf Stellung der Vorfrage. Es bestehe, sagt er, durchaus keine Analogie zwischen den Verbrechen der Aufständischen und den Handlungen, auf welche Hr. Raspail anspielt. Kein ehrlicher Republikaner könne auch nur indirect zulassen, daß unter der nationalen Fahne Verbrechen begangen worden und ungeahndet geblieben wären. Hr. Benjamin Raspail: Das heißt nur der Wahrheit aus dem Wege gehen wollen. Es gibt Officiere, welche die nationale Fahne entehrt haben. (Lärm.) Präs. Grévy fordert den Redner auf, diese Aeußerung, die ihm nur aus Versehen entschlüpft sein könne, zurückzunehmen. Hr. Benjamin Raspail: In der Enquête hat der Oberst Gaillard selbst erklärt, etliche Officiere hätten unter der Gunst der Verwirrung Personen füsiliren lassen, die Werthpapiere bei sich führten. Wenn ich hieran erinnere, beschimpfe ich noch nicht die Armee. Präs.: Diese Erklärungen genügen nicht, Sie müssen Ihre Worte zurücknehmen. Hr. B. Raspail: Ich nehme meine Worte zurück, da mir bei ihnen jede beleidigende Absicht fern lag. Wenn ich vor fünf Jahren Aehnliches von Bazaine gesagt hätte, wäre ich wahrscheinlich auf dieselben Proteste gestoßen. Ich ziehe jetzt lieber gleich auch meinen ganzen Antrag zurück. Hr. Raoul Duval beantragt als dringlich, daß für Senatoren und Abgeordnete während der Dauer ihres Mandats jede Beförderung in der Ehrenlegion und jede sonstige staatliche Auszeichnung verboten sein solle, wie dies schon nach dem Gesetz von 1872 für die Nationalversammlung galt. Die Dringlichkeit wird erklärt. Hr. Barni beantragt als dringlich, den dritten Absatz des Art. 2 und die Art. 21 und 22 des Universitätsgesetzes von 1875 aufzuheben. (Diese Bestimmungen enthalten das Verbot, öffentliche Vorlesungen, Vorträge u. dgl. ohne besondere Erlaubniß der Behörde zu halten. Der Antrag ist also offenbar eine Replik auf den gestrigen Beschluß des Senats.) Hr. Cazeaux (Bonapartist) bekämpft die Dringlichkeit: man solle nicht auf einen Conflict mit dem Senat hinarbeiten. (Oho!) Hr. Barni: Mein Antrag war schon als Amendement zu dem Gesetze über die Verleihung der Grade eingebracht, damals aber, weil ich das Gesetz selbst nicht gefährden wollte, zurückgezogen worden. Jetzt fällt natürlich diese Rücksicht weg. Graf Douville-Maillefeu: Da man im Senat immer fort von der „Freiheit" des Unterrichts spricht, wird man dort hoffentlich gegen diese Vorlage nichts einzuwenden haben. Die Dringlichkeit wird erklärt.

Die Wahl des Hrn. Trou zum Abgeordneten von Saint-Gaudens (Haute-Garonne) wird nach kurzer Debatte als das offenbare Ergebniß eines von der damaligen Administration geübten Druckes dem Antrage des Ausschusses gemäß mit 294 gegen 172 Stimmen für ungiltig erklärt. Hr. Paul de Cassagnac hat eine Frage an den Minister des Innern zu richten. Als kürzlich, sagt er, von der Ernennung des Hrn. David zum Maire von Auch die Rede war, gestand der Hr. Minister ganz unbefangen, daß ihm die Vergangenheit dieses Mitschuldigen der Commune ganz unbekannt sei. Aehnlich muß es sich wohl mit dem Maire von Valence (Gers) verhalten. Dieser Mann gehört zu Denen, welche während der Commune eine Petition an den Präsidenten der Republik richteten, des Inhalts, daß er seinen ganzen Einfluß bei der Nationalversammlung aufbieten solle, damit dem brudermörderischen Kriege ein Ziel gesetzt werde. Hr. Jules Ferry. Das war eine ehrenwerthe Illusion. Hr. Paul de Cassagnac. Der Hr. Siegelbewahrer selbst hat erst kürzlich den Wortlaut dieser Petition gebrandmarkt. Sein College vom Innern hat ihn also getäuscht, als er diese Ernennung vorschlug. Präs. Eine solche Sprache ist weder parlamentarisch noch anständig und ich kann sie nicht dulden. Hr. Paul de Cassagnac. Ich will mir das unter der Bedingung gefallen lassen, daß der Hr. Präsident mit derselben Strenge gegen Diejenigen verfährt, welche die Regierung vom 2. December verunglimpfen, der er ja selbst den Eid der Treue geleistet hat. Präs. Den Eid, welchen ich geleistet habe, brauche ich mir nicht von Hrn. v. Cassagnac auslegen zu lassen. Was aber den Akt vom 2. December betrifft, so wird es dem Redner nimmermehr gelingen, diesen offenbaren Rechtsbruch von der Tribüne herab zu rechtfertigen. (Stürmischer Beifall links und im Centrum). Hr. Paul de Cassagnac. Ich brauche gar nicht einen Akt zu rechtfertigen, welchen der Nationalwille sanktionirt hat. Präs. Ich kann hier auf keine Diskussion über die Bedeutung jener Volksabstimmungen eingehen; aber ich erkläre, daß es, so lange ich die Ehre habe, den Vorsitz in diesem Hause zu führen, nicht geduldet werden wird, daß Jemand eine Rechtfertigung des 2. December auf die Tribüne bringe. (Neuer Beifall.)

Hr. Paul de Cassagnac: Ich wiederhole, der Minister des Innern hat auch den Marschall-Präsidenten getäuscht, indem er ihm die Ernennung dieses Maires vorschlug. Man sagt, ich gehe darauf aus, den Marschall von seinem Ministerium zu trennen. Diese Trennung wird sich schon von selbst vollziehen. Aber ich habe das Recht, zu sagen, daß Dank den Mißgriffen seines Ministeriums der Marschall allmälig das Vertrauen verliert, welches man ihm bei seinem Amtsantritte entgegentrug. Hr. v. Marcère, Minister des Innern: Es gehört eine große Dosis von Selbstverläugnung dazu, in einer solchen Diskussion den parlamentarischen Formen treu zu bleiben. Den Maire von Auch, Hrn. David, sind wir allerdings entschlossen im Amte zu behalten. Er soll früher einmal unpassende Worte an einen Prälaten gerichtet haben; seitdem hat er aber Beweise seiner Achtung vor der Religion gegeben und sein Gemeinderath hat z. B. auf seine Veranlassung an der Frohnleichnamsprocession Theil genommen. (Spöttisches Gelächter rechts.) Der neue Maire von Valence, Hr. Devèze, versah dieses Amt schon in den Jahren 1871—1874, also auch noch nach dem 24. Mai, zweimal hatte er in den Gemeindewahlen die meisten Stimmen. Er hat überdies ausdrücklich in einem Briefe erklärt, daß die von ihm mitunterzeichnete Adresse von 1871 durchaus keine Sympathien für die Commune bekunden sollte, die er vielmehr jederzeit auf das Entschiedenste verworfen hätte. Man sage, die Regierung sei nicht conservativ. Die Wahrheit sei nur, daß sie nicht die Partei begünstige, welcher der Vorredner angehört, und daß sie, gerade um den Namen einer conservativen Regierung zu verdienen, nur republikanische Maires ernenne. Es sei aber ihre Aufgabe, die Fractionen zum Schweigen zu bringen und dafür zu sorgen, daß die Republik immer tiefere Wurzeln im Lande schlage. (Lebhafter Beifall links.) Hr. Paul de Cassagnac: Das Alles ändert nichts an der Thatsache, daß Hr. Dufaure selbst im Jahre 1871 die Verfasser der Adressen von Auch und Valence als Feinde der Gesellschaft charakterisirt hat. Ich will meine Anfrage nicht in eine Interpellation verwandeln, um nicht den Freunden des Ministeriums Gelegenheit zu geben, eine Revanche für das gestrige Votum des Senats zu nehmen. (Lärm.) Präsident: Die HH. Turquet und Genossen bringen so eben eine förmliche Interpellation an den Minister des Innern wegen der von Hrn. de Cassagnac angeregten Thatsachen ein. (Sehr gut!) Hr. v. Marcère erklärt sich sofort zur Diskussion bereit. Hr. Turquet sagt nur, er glaube im Geist der republikanischen und demokratischen Majorität des Hauses gehandelt zu haben; das Land müsse wissen, daß das Ministerium das Vertrauen der Majorität besitze. Hr. v. Marcère: Ich habe hier auf nichts weiter zu erwidern. — Hr. Albert Grévy bringt folgende motivirte Tagesordnung ein:

„Das Abgeordnetenhaus geht, indem es nochmals sein Vertrauen zum Minister des Innern und die Ueberzeugung ausspricht, daß das Kabinet bei der Wahl der Beamten der Republik niemals die Pflichten vergessen werde, welche ihm das Absetzungsdekret vom 1. März 1871 auferlegt, zur Tagesordnung über."

Hr. Paul de Cassagnac: Wenn dieses über das Kaiserreich verhängte Absetzungsdecret von Gewicht wäre, würde man nicht so oft darauf zurückkommen. (Beifall rechts.) Hr. Gambetta unterstützt die vorgeschlagene Tagesordnung. Dieselbe sei der nothwendige und passendste Abschluß der Debatte. Es muß dem Lande klar gemacht werden, was es mit der Taktik unserer Gegner auf sich hat, beständig die Person des Staatsoberhauptes in die Discussion zu ziehen und als die geheime Hoffnung der Feinde der Verfassung hinzustellen. Hierüber muß, sage ich, das Land und nöthigenfalls das Staatsoberhaupt selbst aufgeklärt werden. Das Absetzungsdekret wird, wie man es auch jetzt zu entkräften suchen mag, neben dem Acte der Gründung der Republik der wahre Ehrentitel der Nationalversammlung bleiben. Die Verfassung hat gleichzeitig die Verantwortlichkeit der Minister und die Nichtverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit des Präsidenten der Republik ausgesprochen. Wer also den Letzteren hier in's Spiel zieht, vergeht sich gegen die Verfassung. (Beifall links.) Was den Senat betrifft, so braucht man sich nicht zu beunruhigen wegen eines Votums, welches einigen Mitgliedern zu danken war, die man besser gethan hätte der Muße des Privatlebens wiederzugeben. Wie es gelungen ist, uns des Kaiserreichs zu entledigen, so wird es uns mit Mäßigung und Besonnenheit auch gelingen, die Republik definitiv zu befestigen. Wie man auch sonst über den Absetzungsbeschluß denken mag, es gibt eine unauslöschliche Schmach- und Schandthat: das ist der 2. September. (Beifall links. Lärm.) Schluß der Debatte wird angenommen und die Tagesordnung Grévy mit 371 Stimmen (die übrigen enthalten sich) votirt. Die Budgetdebatte kann, da der Hauptbericht des Hrn. Cochery erst Montag oder Dienstag zur Vertheilung gelangen wird, nicht vor Donnerstag eröffnet werden.

Vermischte Nachrichten.

— **London**, 19. Juli. In Dunmow fand die übliche Beschenkung eines Paares, das schwören konnte, stets in ungebrochener Treue und Zuneigung gelebt zu haben, statt. James Boosey, Küster an der Trinity Church zu Bentlor, und seine Frau waren die Glücklichen. Sie wurden von der Station unter Musik zum Verhörplatz geleitet. Etwa 3000 Personen versammelten sich. Die Jury, zu gleichen Theilen aus Junggesellen und Jungfrauen bestehend, sah die Antworten als befriedigend an und ertheilte ihnen die Gabe zu. Das würdige Paar bestieg eine hohe Plattform und leistete, auf scharfen Steinen kniend, den alten Eid. Dann ward ihnen unter lautem Jubel und dem Abfeuern des Geschützes der Preis, nämlich eine Speckseite, eingehändigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 24. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. —.—, per Sept.-Oct. 190.—. Roggen per Juli 143.—, per Sept.-Oct. 148.50. Rüböl per Juli-Aug. 63.50, per Sept.-Oct. 63.40. Spiritus loco 47.60, per Aug.-Sept. 47.10, per Sept.-Oct. 47.90. Hafer per Juli —.—, per Sept.-Oct. 149.50.

† Köln, 24. Juli. (Schlußbericht.) Weizen matt, loco hiesiger 21.50, loco fremder 22.—, per Juli 18.70, per Novbr. 19.45. Roggen loco hies. 16.—, per Juli 14.15, per Nov. 14.55. Hafer loco 19.50, per Juli 18.—. Rüböl loco 34.30, per Mai 34.20, per Okt. 33.30.

Hamburg, 24. Juli. Schlußbericht. Weizen —, per Juli-Aug. 185 G., per Sept.-Okt. 189 G., per Okt.-Nov. 192 G. Roggen per Juli-Aug. 143 G., per Sept.-Okt. 146 G., per Okt.-Novbr. 147 G.

Bremen, 24. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 14.50—60 b., per Aug. 14.60 b., per Sept. 14.85 b., per Okt. 15.— b., per Sept.-Dezbr. 15.10 b. Sehr fest.

Leipzig, 24. Juli. Der internationale Produktenmarkt ist stark besucht. Weizen matt, per Herbst 192.—, per Nov.-Dez. 195. —, per Frühjahr 199.— bis 197. Roggen still, per Herbst 153½ bis 151, per Nov.-Dez. 154 bis 153, per Frühjahr 155 bis 154. Spiritus sehr still, schwankend, per Juli, per Juli-Aug. und per Aug.-Sept. 47.20 bis 47.70 bis 47.30, per Herbst 48.30 bis 48.80 bis 48.30, per Frühjahr 48.90 bis 48.50 bis 48.70. Rüböl völlig geschäftslos, per Herbst 63.50, per Nov.-Dez. 63.80, per Frühjahr 64.50. Geschäft durchweg belanglos. Wetter schwül.

Mainz, 24. Juli. Weizen per Juli 19.40, per Nov. 20.10. Roggen per Juli 15.15, per Nov. 15.35. Hafer per Juli 18.50, per Nov. 15.40. Rüböl per Okt. 33.40.

† Paris, 24. Juli. Rüböl per Juli 76.25, per August 76.—, per Septbr.-Dezbr. 77.25, per Januar-April 78.50. Spiritus per Juli 44.75, per Septbr.-Dezbr. 48.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juli 61.50, per Oktbr.-Januar 62.25. Mehl, 8 Mrk., per Juli 56.—, per August 57.—, per Septr.-Dezbr. 59. . Weizen per Juli 25.25, per August 25.75, per Septbr.-Dezbr. 26.75. Roggen per Juli 16.50, per August 16.75, per Septbr.-Dezbr. 17.50.

Amsterdam, 24. Juli. Weizen loco matt, —.—, auf Termine niedriger, per Juli —.—, per Nov. 276.—. Roggen loco unverändert, auf Termine höher, per Juli —.—, per Oktober 185.—. Rüböl loco 37¼, per Herbst 37½, per Mai 38¼. Rübsamen loco 405, per Oktober 394.

Antwerpen, 24. Juli. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung steigend. Raffinirtes, Type weiß disponibel 35¾ b., 35¾ B., per Juli 35¾ b., 35¾ B., per August 35¾ b., 35¾ B., per Sept. 36 b., 36 B., per Sept.-Dez. 35¾ b., 36 B.

London, 24. Juli. Getreidemarkt. Schlußbericht. Englischer Weizen nominell, fremder um 1—2 sh. in der letzten Woche zurückgegangen. Angekommene Ladungen matt. Andere Getreidearten ruhig und nominell unverändert. Zufuhren: Weizen 44,780, Gerste 2796, Hafer 79,018 Q. Trübe.

London, 24. Juli. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 19 Cargos.

London, 24. Juli. (11 Uhr.) Consols 96¾, Lombarden 6 7/16, Italiener 70⅜, Türken 10 11/16.

London, 24. Juli. (2 Uhr.) Consols 96¾, 1885er Amerik. 106¼.

Liverpool, 24. Juli. Baumwollenmarkt. Umsatz 15,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 3000 B.

Middl. Orleans 6 1/16. Upland 5 15/16. Anderes volle Preise.

New-York, 22. Juli. Goldagio 111¾. London 4,89. — Mehl extra State D. 4.75. Rother Frühjahrsweizen D. 1,18. Fracht für Getreide 7. — Petroleum Standard white 17½ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 11 7/8. Speck 11. — Kaffee, Rio 16¾. — Baumwolle, middl. Upland 11¾ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 1000 B., Export nach England — B., nach dem Continent — B.

Anlehen der Stadt Brüssel vom Jahre 1874. Ziehung am 20. Juli. Nr. 424741 25,000 Fr., Nr. 691607 3000 Fr., Nr. 247129 und 612218 je 1000 Fr., Nr. 92440, 214744, 332037, 467875, 496301, 520527, 578329 und 674953 je 500 Fr., Nr. 94743, 142915, 290067, 301058, 322912, 326596, 374534, 375092, 531939, 565782, 581390 und 588235 je 250 Fr.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juli	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
24. Mttgs. 2 Uhr	747.5	+26.8	60	SW.	s. bew.	—
„ Nachts 9 Uhr	748.8	+18.4	85	W.	„	—
25 Mrgs. 7 Uhr	751.0	+16.4	89	SW.	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ganten.

E.970. Nr. 10,861. Ueberlingen. 1. Gegen Josef Moser von Markdorf haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 11. August, früh 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugesendet würden.

II. Gemäß § 1060 P.O. wird

ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantmanns, Theresia, geb. Vogler, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Ueberlingen, den 18. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Büchner.

Heckmann.

E.864.2. Nr. 17,314. Bruchsal. Gegen Cigarrenfabrikant Karl Julier von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 7. September Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugesendet würden.

II. Gemäß § 1060 P.O. wird

ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantmanns, Theresia, geb. Vogler, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Ueberlingen, den 18. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Büchner.

Heckmann.

E.864.2. Nr. 17,314. Bruchsal. Gegen Cigarrenfabrikant Karl Julier von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 7. September Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugesendet würden.

II. Gemäß § 1060 P.O. wird

ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantmanns, Theresia, geb. Vogler, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

V. R. W.

Ueberlingen, den 18. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Büchner.

Heckmann.

E.864.2. Nr. 17,314. Bruchsal. Gegen Cigarrenfabrikant Karl Julier von hier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 7. September Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hierlands wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 14. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schätz.

E.959. Nr. 6640. Kork. Gegen Bierbrauer Karl Föll von Bodersweier haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 21. August, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Kork, den 15. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ramstein.

E.951. Nr. 12,947. Rastatt. Gegen Geber Ludwig Müller von Ottenau haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 11. August, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Rastatt, den 17. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Hildebrandt.

Hoenninger, A. j.

E.982. Nr. 6310. Wolfach.

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Jakob Eberhard zum Salmen in Wolfach, Forderung u. Vorzug betr.

Auf Grund des Ganterkenntnisses vom 19. Juli 1876, Nr. 6168, der §§ 716, 717, 728 P.O. werden alle Schuldner der Gantmasse aufgefordert, ihre Schuldigkeiten bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den provisorischen Massepfleger, Kaufmann Adolf Bivell dahier, abzuführen.

Wolfach, den 24. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

H. Kohlunt.

E.882. Nr. 10,902. Ueberlingen. Die Gant über die Verlassenschaft des Landwirths Wendelin Borth von Untersiggingen betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 18. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

von Woldeck.

Dietsche.

E.887. Nr. 9186. Müllheim.

1. Alle Diejenigen, welche die Anmeldung etwaiger Forderungen in der Gant des Josef Anton Ortstein von Bellingen bis heute unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
2. Gemäß § 1060 P.O. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und dessen Ehefrau auf Antrag der Letzteren ausgesprochen.

V. R. W.

Müllheim, den 14. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Buchenberger.

E.904. Nr. 7205. Ettenheim. Wird das Gantverfahren gegen Kaufmann Anton Saas von Mahlberg für eröffnet erklärt.

V. R. W.

Dieses Erkenntniß wird dem flüchtigen Gantschuldner hiemit eröffnet.

Ettenheim, den 19. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schrempp.

Schulz.

E.955. Nr. 26,912. Heidelberg. In der Gant gegen Gastwirth Louis Wolf zum Darmstädter Hof hier wird auf dessen Ausstände Beschlag gelegt und den betreffenden Schuldnern aufgegeben, ihre Schuld bei Vermeiden doppelter Zahlung nur an den provisorischen Massepfleger, Herrn Kaufmann J. C. Winter hier, heimzuzahlen.

Heidelberg, den 22. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kah.

Vermögensabsonderungen.

E.971. R.Nr. 9004. Konstanz. Die Ehefrau des Konrad Elsässer, Euphrosine, geb. Hug, von Aasen hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 2. Oktober. d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 19. Juli 1876.

Großh bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer I.

Rieder.

Deybach.

E.961. Nr. 7050. Mannheim. Die Ehefrau des Heinrich Bauß, Wilhelmine, geb. Kolb, von Mannheim hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Tagfahrt zur Verhandlung der Sache ist auf

Dienstag den 10. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 18. Juli 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

K. v. Stoesser.

Dufner.

E.962. Nr. 6682. Mannheim. Die Ehefrau des Schieferdeckers Greifenstein, Marie, geb. Ernst, in Heidelberg wurde durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 1. Juli 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

K. v. Stoesser.

Dufner.

E.942. Nr. 4000. Freiburg. Durch heutiges Urtheil wurde die Ehefrau des Schreiners Friedrich Fehrle, Maria, geb. Schmidt, von Freiburg für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, und der Letztere in die Kosten verfällt.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Freiburg, den 3. Juli 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer I.

Haaß.

Dr. Krems.

Verschollenheitsverfahren.

E.879. Nr. 7605. Billingen. Josef Heine, Uhrenhändler von Langenbach, welcher vor mehr als 20 Jahren sich nach England begeben und seit dem Jahre 1871 keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

entweder dahier zu erscheinen oder Nachricht von sich anher gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben, nämlich seinen Geschwistern Fidel und Mathias Heine von Böhrenbach, Theresia Kupferer, geb. Heine, Ehefrau des Josef Kupferer in Böhrenbach und Sophia Kury, geb. Heine, Ehefrau des Ludwig Kury in Langenbach, gegen Sicherheitsleistung in Besitz gegeben würde.

Billingen, den 12. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Krauß.

E.877. Nr. 8643. Lahr. Da Nikolaus Gießler von Oberschopfheim auf die gerichtliche Aufforderung vom 8. März 1875, Nr. 3337, in der gesetzten Frist seinen dermaligen Aufenthaltsort nicht kundgegeben hat und sonst auch keine Nachrichten über ihn vorliegen, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz überwiesen.

Lahr, den 11. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Eichrodt.

Entmündigungen.

E.925. Nr. 5257. Achern. Durch Erkenntniß vom 13. Juni d. J., Nr. 4408, wurde Ignaz Kienz von Renchen im Sinne des L.R.S. 513 mundtodt gemacht und Nagelschmied Ludwig Heitzelmann von dort zu seinem Beistand verordnet.

Achern, den 19. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Roller.

Erbeinweisungen.

E.890. Nr. 3940. Boxberg. Theresia Zimmermann, Wittwe des Bäckers Johann Kökler in Angelthürn, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Etwaige Einsprachen sind

binnen zwei Monaten

dahier zu erheben, widrigenfalls der Bitte entsprochen wird.

Boxberg, den 18. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Hott.

Erbvorladungen.

E.868. Zell im Wiesenthal. Donatus Schlageter von hier ist im J. 1852 nach Amerika ausgewandert und ist sein Aufenthaltsort seit langer Zeit unbekannt. Derselbe oder etwa vorhandene eheliche Nachkommen desselben sind zur Erbschaft der am 30. Juni d. J. dahier verstorbenen Zimmermann Johann Berger Wittwe, Maria Eva, geb. Schlageter, mitberufen und wird Donatus Schlageter oder seine etwa vorhandenen Nachkommen hiemit aufgefordert, sich

innerhalb dreier Monate

bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu melden, widrigenfalls ihr Erbbetreffniß Denen zugetheilt wird, welchen es zukäme, wenn der oder die Vorgeladenen am Todestage der Erblasserin nicht mehr am Leben gewesen wären.

Zell i. W., den 15. Juli 1876.

M. Dietrich, einstw. Notar.

E.931. Mannheim. Maria Barbara Katharina Morbeck, ledig von Mannheim ist am 20. April l. J. gestorben.

Die erbberechtigten Verwandten sind unbekannt und werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen 3 Monaten

anher geltend zu machen, widrigenfalls das Erbe als ledig betrachtet würde.

Mannheim, den 16. Juli 1876.

Großh. Notar.

v. Litschgi.

Strafrechtspflege.

Verweisungsbeschlüsse.

E.960. Nr. 2725. Mannheim. J. A.S. gegen Wittwe Amanda Beetz von Aschfeld wegen Betrugs und Erpressungsversuchs. Auf Grund des § 26 der Gerichtsverfassung, Art. 15—17 des Einführungsgesetzes zum R.St.G.B. und der §§ 205 Ziffer 5 und 207 der St.P.O. wird erkannt:

1. Amanda Beetz von Aschfeld, Wittwe des Polizeisoldaten Beetz von Würzburg, 28 Jahre alt, sei unter der Anschuldigung, daß sie:
   a. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen das Vermögen der Johann Fehrenbach Eheleute in Heidelberg dadurch beschädigte, daß sie durch die Vorspiegelung der falschen Thatsachen, sie habe eine Pension von monatlich 10 fl. und auf der Volksbank zu Würzburg 400 fl. stehen, dieselben verleitete, ihr darlehensweise 116 Mk. 34 Pf. zu geben, sowie durch die gleichen Vorspiegelungen und die weitere, sie sei mit dem jungen Alten in Heidelberg verlobt und ein angeblicher Konsul Kramer daselbst werde ihr in den nächsten Tagen Geld geben, dieselben verleitete, ihr vier Leintücher und einen Bettüberzug zu geben, um durch Versetzen dieser Gegenstände im Leihhause Geld zum Auslösen einer Uhr zu erhalten;
   b. in der gleichen Absicht, das Vermögen des Uhrmachers Julius Schmitt in Heidelberg dadurch beschädigte, daß sie Ende Dezember v. J. durch Vorspiegelung der falschen Thatsachen, ihr Mann habe ein Vermögen von etwa 11,000 fl., sie werde Nachmittags einen Wechsel einkassiren, sei Schwägerin des Wagenwärters Fehrenbach und mit dem jungen Alten verlobt, denselben verleitete, ihr einen Ring im Werthe von 7 Mk. 71 Pf. ohne vorgängige Bezahlung zu verabfolgen;
   c. in der gleichen Absicht das Vermögen des Karl Huck in Heidelberg dadurch beschädigte, daß sie im Spätjahr 1875 durch Vorspiegelung der falschen Thatsachen, sie sei reich, werde Geld in das Huck'sche Geschäft geben und dort Wohnung nehmen, denselben verleitete, ihr 9 Mk. zu geben;
   d. in der gleichen Absicht am 11. November v. J. zu Heidelberg in Gemeinschaft mit einer andern Person, das Vermögen des Johann Hirschmann von Aschaffenburg bezhw. dessen Bevollmächtigten Friedrich Heyland von Frankfurt a/M. dadurch beschädigte, daß sie durch Vorspiegelung der falschen Thatsachen, sie habe von Hirschmann ein Kind, welches bei Johann Fehrenbachs Eheleuten in Heidelberg geboren und verpflegt worden sei, den Heyland verleitete, ihr für Verpflegung und Unterhaltung von Mutter und Kind 200 fl. auszubezahlen;
   e. in der gleichen Absicht, nämlich um Geld für ein angeblich von ihr geborenes und von Lokomotivführer Hirschmann in Aschaffenburg gezeugtes Kind zu erhalten, diesen durch im Herbst 1875 aus Heidelberg geschriebene Briefe worin sie drohte, wenn sie nicht binnen Kurzem 500 fl. erhalte, werde sie den Hirschmann bei der Generaldirektion in München schwarz machen, ihn durchhauen und erstechen lassen, zur Uebersendung des erwähnten Betrags zu nöthigen sucht,

   e

auf Grund der §§ 43. 44. 74. 253 und 263 des R St.G.B. wegen mehrfachen Betrugs und Erpressungsversuchs in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Gr. Strafkammer in Mannheim zu verweisen.

2. Wird gemäß § 206 Ziff. 4 der St.P.O. ausgesprochen:

   Die Angeklagte Amanda Beetz sei wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe von der weiteren Anschuldigung des Betrugs zum Nachtheil der Wagenwärter Fehrenbach Eheleute zu entbinden.

Dieses wird der flüchtigen Angeklagten Amanda Beetz hiermit verkündet.

Mannheim, den 13. Juli 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Raths- und Anklagekammer:

Guyet.

Ueberrhein.

Urtheilsverkündungen.

E.952. Nr. 9761. Schwetzingen Die durch Urtheil vom 5. November v. J. gegen Jakob Kern von Neulußheim wegen unerlaubter Auswanderung erkannte Geldstrafe von 50 M. haben wir wegen Unbeibringlichkeit in eine Haftstrafe von 10 Tagen umgewandelt.

Wir ersuchen, diese Strafe auf Betreten an dem Genannten zu vollziehen und uns hiervon zu benachrichtigen.

Schwetzingen, den 20. Juli 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kiefer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.